

65

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 522/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ruth Harriet R [REDACTED],
18 B [REDACTED] Street, C [REDACTED] D.C., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

- 3 -

die der Bundesgerichtshof in den Entscheidungen Rzw 1968, 174; 314 zu der kausalen Verknüpfung zwischen Verfolgung, Gesundheitsschaden und Tod dargelegt hat. Entgegen dem Angriff der Beschwerde haben die Tatrichter auch gesehen, daß die Lebensverhältnisse in den USA, in die der Verfolgte 1947 ausgewandert ist, als Ursache für Gesundheitsschäden im Sinne des § 28 BGG in Betracht kommen können, wenn die Auswanderung durch die Verfolgung noch adäquat verursacht und dem Entschädigungspflichtigen zurechenbar ist (BGH Rzw 1976, 136; 1978, 129). Das Landgericht und mit ihm das Berufungsgericht haben belastende Eingliederungsschwierigkeiten jedoch aus tatsächlichen Gründen verneint. Im Übrigen trägt die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Tod des Vaters der Klägerin im Alter von fast 76 Jahren nicht früher eingetreten ist, als er es ohne Verfolgung wäre, die ablehnende Entscheidung.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)